

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 7. August 1951

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 51	Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik	723
2. 8. 51-	Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak	724
27. 7. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	725
1. 8. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens	726

Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 2. August 1951

Das durch den Sieg der Sowjetarmeen vernichtete Hitlerregime hat dem Vermögen des deutschen Volkes und Staates unermeßliche Schäden zugefügt. Durch den Hitlerkrieg wurden für Milliarden materielle Werte vernichtet und das Volkseinkommen jahrelang unproduktiv, nur für die Kriegsmaschinerie, ausgegeben. Der faschistische Staat verschuldete; das Geld verlor seinen Wert.

Die in der demokratischen Ordnung seit 1945 aufgestellten Haushaltspläne sehen ohne Aufnahme von Anleihen den Ausgleich der staatlichen Einnahmen und Ausgaben und dank der steigenden Erträge unserer Wirtschaft in wachsendem Maße Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben vor. Gleichzeitig werden die vom Hitlerfaschismus hinterlassenen Verpflichtungen, wie sie sich insbesondere aus der Währungsreform ergeben, erfüllt und die staatlichen Schulden getilgt.

Um die Ansprüche der Millionen Uraltguthabenbesitzer aus der Währungsreform auf Rückzahlung der aufgewerteten Beträge und die Ansprüche anderer Gläubiger auf Grund bestehender oder zu erlassender Gesetze als Schuldbuchforderung zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Hauptschuldbuch und den Teilschuldbüchern.

(2) Das Hauptschuldbuch wird vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik als Hauptschuldbuchstelle geführt. Es enthält die Gesamtbeträge der in den Teilschuldbüchern ausgewiesenen Schuldbuchforderungen.

(3) Die Teilschuldbücher werden von den Landeszentralen der Deutschen Notenbank als Schuldbuchstellen geführt. Jedes Teilschuldbuch umfaßt

- a) ein Sammelschuldbuch und
- b) ein Einzelschuldbuch.

(4) Die Schuldbuchstellen unterliegen bei der Führung der Teilschuldbücher dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) In den Durchführungsbestimmungen können weitere Schuldbuchstellen bestimmt werden.

§ 2

Der Ministerrat bestimmt, welche Schulden der Deutschen Demokratischen Republik in das Schuldbuch eingetragen werden.

§ 3

(1) Eine Schuldbuchforderung kann erworben werden

1. als Anteilsrecht am Sammelanteil eines Kreditinstitutes oder
2. als selbständiges Forderungsrecht.

(2) Der Erwerb gemäß Abs. 1 Ziffer 1 vollzieht sich über ein volkseigenes Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar auf Grund eines Anteilsrechtes am Sammelanteil — § 4 Abs. 1 — der Schuldbuchforderung des volkseigenen Kreditinstitutes. In diesem Fall ist das volkseigene Kreditinstitut treuhänderische Schuldbuchstelle der für den Sitz des Kreditinstitutes zuständigen Schuldbuchstelle gemäß § 1 Abs. 3. Das Kreditinstitut unterhält für die Einzelgläubiger die entsprechenden Schuldbuchanteilskonten (Anteilsrecht am Sammelanteil).

(3) Als selbständiges Forderungsrecht gemäß Abs. 1 Ziffer 2 kann eine Schuldbuchforderung durch namentliche Eintragung des Gläubigers in das Einzel-